

Zeitschrift:	Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber:	Zürcherische Schulsynode
Band:	2 (1835)
Artikel:	IV. Reglement über die Bearbeitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch die Schulsynode
Autor:	Hirzel, M. / Egli, J.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-743358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

viele mit uns, in Haus und Schule und Kirche und Staat finden unsre Lust, und üben unsre Pflicht, Jeder auf die Weise, die sein näherer Beruf ihm anweist, und in jeder Ruhe und in jedem Kampfe nicht aus dem Blicke verlieren das Eine gemeinsame Ziel, den Bau des Reiches Gottes, zu dem wir Alle als Christen durch Taufe und eignes Bekenntniß und lebendigen Glauben berufen sind, dieweil diese Alle, also auch wir in uns tragen sollen, daß allgemeine königliche Priesterthum, sein sollen das heilige Volk, daß wir dessen Tugenden auskünden, der uns aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat, (1. Petr. 2: 9.) Und was so Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Dann stehe fest, o Vaterland!

Bon den Alpen fest umschlossen,
Bon den Strömen rings umflossen,
Bon der Tugend Kranz gezieret,
Der die Blüthe nie verlieret,
Bon der Treu und Biderkeit
Frommer Sitte hoch erfreut,
Wird gedeih'n ein Friedensleben,
Wird erwachen edles Streben,
Und im Schutz der alten Kraft
Blühen Kunst und Wissenschaft.

IV.

Reglement über die Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch die Schulsynode.

§. 1.

Alljährlich wird in der Regel wenigstens eine Volksschrift verbreitet, vorzugsweise zur Belehrung und Unterhaltung der reisern Jugend.

§. 2.

Die Volksschriften werden zu möglichst wohlfeilen Preisen verbreitet. Zu diesem Ende leistet die Synode alljährlich einen angemessenen Beitrag.

§. 3.

Die Besorgung der Geschäfte wird einer Kommission von 5 Mitgliedern übertragen.

Derselben liegt ob:

- a) Der Synode alljährlich motivirte Anträge über die Auswahl von Volksschriften zu hinterbringen.
- b) Vorschläge über den von der Synode zu leistenden Beitrag zu machen.

- c) Die Herausgabe, Festsetzung des Preises und Verbreitung der von der Schulsynode angenommenen Volksschriften, auf die zweckmässtige Weise zu erzielen.
- d) Die Ausarbeitung neuer Schriften durch Preisaufgaben in Anregung zu bringen, wo sie dieses Verfahren für angemessen erachtet; die eingegangenen Arbeiten zu prüfen, und das Ergebnis der Synode vorzulegen.

§. 4.

Die Verbreitung angeschaffter Schriften geschieht durch die Volkschullehrer. Der Aktuar der Kommission sendet die Bücher durch die Kapitelspräsidenten an die einzelnen Lehrer. Die Verlagshandlung befasst sich nur damit, insofern dieselbe beauftragt wird. Die Lehrer werden dem Kapitelsvorsteher alljährlich Bericht und Rechnung ablegen. Dieser hat das Ergebnis bis Ende Juni der Kommission schriftlich einzureichen, worauf ihr Präsident aus den einzelnen Eingaben einen Gesamtbericht und der Aktuar eine Rechnung an die Synode abfasst.

§. 5.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Kommission auf die Dauer von zwei Jahren; sie entscheidet über alle Anträge derselben; ihre Mitglieder haben das Recht, über den angehörten Bericht und die Rechnung, nach geschehener Einfrage des Präsidenten, sich auszusprechen und Anträge zu stellen, auch steht es ihnen frei, rücksichtlich der Anschaffung schon vorhandener oder der Ausarbeitung neuer Schriften motivirte Anträge zu machen.

Winterthur, den 24. Augustmonat 1835.

Im Namen der Schulsynode:

Der Präsident derselben,

M. Hirzel.

Der Aktuar,

J. H. Egli.

V.

A b h a n d l u n g
über die Lehre von dem einfachen Satze
von Conrad Orelli, Professor.

T i t.

Zwar ist der Gegenstand der Betrachtung, den ich gewählt habe, nämlich die Lehre von dem einfachen Satze, abstrakter Natur, und nicht geeignet, außer dem Denkvermögen auch die Einbildungskraft und das Gefühl anzusprechen, und ich verhehle